

Mitbenutzungsrecht am Grundstück

die Verwirklichung der von der Volkskammer beschlossenen Pläne. Der M. unterstützt die Arbeit der / Ausschüsse der Volkskammer und der / Abgeordneten. Er erläßt / Rechtsvorschriften in Form von / Verordnungen und / Beschlüssen.

Der M. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Ministern. In der konstituierenden Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl wird der Vorsitzende des M. von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen und mit der Bildung des M. beauftragt. Der Vorsitzende schlägt der Volkskammer die Zusammensetzung des M. vor und gibt die Regierungserklärung ab, in der die Ziele und Hauptaufgaben der Tätigkeit des M. dargelegt werden. Die Volkskammer faßt Beschluß über die Regierungserklärung und wählt den M. auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorsitzende und die Mitglieder des M. werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt. Die Mitglieder des M. werden nach ihrer Wahl vom Vorsitzenden des M. in ihre Funktion berufen. Aus seiner Mitte bildet der M. das Präsidium. In der Zusammensetzung und Tätigkeit des M. kommt das feste Bündnis aller politischen Kräfte des Volkes unter Führung der SED zum Ausdruck. Für seine Tätigkeit ist der M. der Volkskammer verantwortlich. Alle Mitglieder des M. tragen die Verantwortung für die Tätigkeit des M. Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet. Er kann dazu Rechtsvorschriften in Form von **Z'** Anordnungen und / Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der Vorsitzende des M. leitet den M. und das Präsidium. Er gewährleistet die Kollektivität bei der Verwirklichung der dem M. übertragenen Aufgaben. Bei der Behandlung grundlegender Fragen der Durchführung der Staatspolitik vertritt der Vorsitzende des M. den Standpunkt der Regierung in der Volkskammer und legt Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab. Der Vorsitzende des M. ist befugt, Anordnungen zu erlassen, und er ist berechtigt, den Mitgliedern des M. und Leitern der anderen Staatsorgane **Z'** Weisungen zu erteilen. Ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der Bezirke; auch ihnen gegenüber ist er weisungsbe-rechtigt.

Mitbenutzungsrecht am Grundstück - zur Ausgestaltung nachbarlicher Beziehungen zwischen Grundstücksnutzern vereinbartes Recht des einen, das Grundstück des anderen vorübergehend oder für ständig in bestimmter Weise zu nutzen. Vorübergehende M. kommen insbesondere zur Lagerung von Baumaterial, zum Aufstellen von Gerüsten und für ähnliche zeitlich begrenzte Zwecke in Frage. Dauernde M. sind vor allem Wege- und Überfahrrechte, die es z. B. gestatten, das Nachbargrundstück zu betreten oder zu befahren. Für die Vereinbarung eines dauernden M. ist Schriftform vorgeschrieben; wird das betroffene Grundstück nicht vom Eigentümer

selbst genutzt, muß auch dessen Zustimmung vorliegen. Bei Vereinbarung eines vorübergehenden M. ist die Zustimmung des Eigentümers nur dann einzuholen, wenn seine Rechte durch M. beeinträchtigt würden. Ist ein M. im Interesse der ordnungsgemäßen Nutzung benachbarter Grundstücke erforderlich (z. B. weil ein anderer Verbindungsweg zur Straße nicht besteht), kann es - sofern eine Vereinbarung nicht zustande kommt - auch gerichtlich durchgesetzt werden. Für ein Wege- oder Überfahrrecht kann mit dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks durch beglaubigten und staatlich genehmigten Vertrag eine Eintragung in das Grundbuch vereinbart werden mit der Folge, daß das M. nicht nur für den vertragschließenden Partner wirkt, sondern auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des berechtigten Nachbarn übergeht (§§ 321, 322 ZGB; § 2 Abs. 1 Buchst. f Grundstücksverkehrsverordnung vom 15.12.1977, GBl. 11978 Nr. 5 S. 73; §§ 1-3 Grundstücksdokumentationsordnung vom 6.11.1975, GBl. 11975 Nr. 43 S. 697).

Für die Einräumung und Durchsetzung eines M. zwecks Durchführung staatlicher oder wirtschaftlicher Maßnahmen (insbesondere Nachrichtenübermittlung sowie Energie- und Wasserwirtschaft) sind Regelungen in besonderen Rechtsvorschriften enthalten. Kommt eine Vereinbarung über ein für solche Zwecke benötigtes M. nicht zustande, kann es im Wege der / Inanspruchnahme eines Grundstücks durchgesetzt werden. Der / Gerichtsweg ist in diesen Fällen nicht gegeben.

Mitbestimmung ? Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung

Miteigentum / gemeinschaftliches Eigentum

Miteigentum am Grundstück **Z** Erbengemeinschaft
Z gemeinschaftliches Eigentum

Miterbe **Z** Erbengemeinschaft

Mitgliedschaftsverhältnis in LPG - grundlegendes gesellschaftliches Verhältnis, das die zwischen dem Genossenschaftsbauern und der **Z** landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bzw. deren kooperativen Einrichtungen bestehenden Arbeits-, Leitungs- und Eigentumsbeziehungen zum Inhalt hat und das vor allem im LPG-Gesetz und in den **Z** Musterstatuten für LPG (im folgenden MST) rechtlich ausgestaltet ist. Das M. ist Ausdruck des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern. Es entspricht dem Charakter der LPG als Produktionsbetrieb *und* politisch-soziale Gemeinschaft, der Genossenschaftsbauern und dokumentiert die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, das nach den Grundsätzen der **Z** genossenschaftlichen Demokratie und der sozialistischen Betriebswirtschaft seine Produktionsaufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Staates sowie der Rechtsvorschriften eigenverantwortlich löst. Das M. ist in Ziff. 13 MST verbindlich geregelt. Davon abweichende Festlegun-